



Satzung

§ 1 Einleitung und Allgemeines

1. Der am 16.06.1990 gegründete Verein führt den Namen SV Lichterfelde e.V. und hat seinen Sitz in 16244 Schorfheide OT Lichterfelde, Oderberger Straße 33. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein erkennt das Statut des DTSB und untergeordneter Organe bzw. deren Satzungen und Ordnungen an. Er ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg sowie im Kreissportbund Barnim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:

Fussball, Kegeln, Gymnastik, Billard, Purzelturnen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (**§8, Abs.1**) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein, und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Sektion/Sportgruppe gegründet werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. auswärtigen Mitgliedern,
 - d. fördernden Mitgliedern,
 - e. Ehrenmitgliedern
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Dies entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
 4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen **a.**, **c.** und **d.** ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht für den laufenden Monat und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Recht und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

§ 7 Maßregeln

1. Die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c. Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelung (gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich) ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Sektionsleitungen bzw. Abteilungsleiter der Sportgruppen
 - d. der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes gem. (**§5, Abs.2**)
 - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gem. (**§5, Abs.5**)
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. (**§12 Abs.1**)
 - l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. 20 v.H. der Erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder durch einen ordnungsgemäßen Aushang in den Vereinsräumen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung oder des Aushanges und dem

Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens aber sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied gemäß **(§4, Abs.1)**
 - b. vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingereicht und in den Vereinsräumen veröffentlicht werden.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen

§ 11 Der Präsident und der Vorstand

1. Der Präsident ist Bestandteil des Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat gleichberechtigtes Stimmrecht. Bei Abstimmungen des Vorstandes und Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident wird auf der Wahlversammlung einzeln gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Geschäftsführer
 - c. Stellv. Geschäftsführer
 - d. sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Aufgabenbereiche werden nach Bedarf und Notwendigkeit im Vorstand besprochen und an die geeigneten Mitglieder übergeben. Die Mitgliederversammlung wird über die Aufgabenverteilung im Vorstand informiert. Der Begriff erweiterter Vorstand wird ersetzt durch Vorstand. Alle bis zu sechs Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, bei Vorstandsentscheidungen gilt die einfache Mehrheit.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Liegen der Wahlkommission mehr Bewerbungen vor (gilt auch für das Amt des Präsidenten) entscheidet bei der Wahl die Mehrzahl der Stimmen. Der gewählte Vorstand mit Präsidenten bestimmt den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Für die operative tägliche Arbeit ist der Geschäftsführer zuständig. Er überwacht die Angestellten des Vereins und ist zeichnungsberechtigt für Geschäfte der normalen Vereinstätigkeit. Weiterhin ist er für die Koordination der Arbeit in den Abteilungen zuständig und Ansprechpartner für die Abteilungsleiter. Sonderausgaben und Vorkommnisse hat er mit dem Vorstand abzustimmen. Er ist dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig und leitet die Vorstandsitzungen.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a. Präsident
 - b. Geschäftsführer
 - c. Stellv. Geschäftsführer
8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
9. Der Geschäftsführer leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
10. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Übersteigt der Aufgabenumfang das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können seine Mitglieder unter Beachtung des **(§2 Abs. 1,2)** und der für die Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften entschädigt werden. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand. Gegebenenfalls können durch den Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

12. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Arbeitsverträgen, die Kündigung von Mitarbeitern und über Vertragsabschlüsse mit Dritten.
13. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Er leitet die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter und ist zuständig für die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins.
14. Vereinsmitglieder dürfen auf Beschluss des Vorstandes hauptamtlich tätig sein, soweit den Zuwendungen eine angemessene Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht.
15. Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen
- b. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- c. Spenden
- d. Zuwendungen Dritter, z.B. Sponsoren, Firmen
- e. Kegelbahn

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für drei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gem. (**§2 Abs. 1,2**) fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die, im (**§2 Abs. 1- 5**) dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **15.12.2009** von der Mitgliederversammlung des Vereins „SV Lichterfelde e.V.“ beschlossen worden.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt
Und ist auch ohne Unterschrift gültig.

29.11.2021

SV Lichterfelde e.V. (Vorstand)

Datum: